

Darstellung und Bewertung der zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 75498/02 –Arbeitstitel: Von-Quadt-Straße in Köln-Dellbrück – eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 und Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 21.11. bis zum 27.12.2013 beziehungsweise vom 23.09. bis 28.10.2014 durchgeführt. Im Zeitraum der Beteiligungen sind jeweils vier Stellungnahmen eingegangen.

Nachfolgend werden die eingegangenen Stellungnahmen fortlaufend nummeriert. Daran anschließend werden in Übereinstimmung mit der laufenden Nummerierung die Inhalte der Stellungnahmen sowie ihre Berücksichtigung im weiteren Verfahren dargestellt. Bei inhaltlich gleichen Stellungnahmen wird auf die jeweilige erste Stellungnahme der Verwaltung verwiesen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
1	Stadtentwässerungsbetriebe vom 19.12.2013		
1.1	<p>Abstandsstreifen Kemperbach</p> <p>Es ist wünschenswert den Abstandsstreifen zum Kemperbach als Fläche für die Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der EU-WRRL zu verwenden. Der optimale Entwicklungskorridor für den Kemperbach beträgt nach "Blauer Richtlinie" des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen 15 Meter je Gewässerseite.</p> <p>Die in diesem Planungskonzept als Abstandsstreifen dargestellte Fläche grenzt an eine Fläche an, für die die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR Maßnahmen zur Umsetzung der EU-WRRL planen (v. a. Maßnahmen zur Gewässeraufweitung, zur Extensivierung der Nutzung und die Entwicklung einer gewässertypischen Ufervegetation). Eine Einbeziehung des hier geplanten Abstandsstreifens in die geplante Maßnahme ist sinnvoll und wünschenswert. Hierzu sollten die Flächen optimaler Weise in den Besitz der Stadt Köln übernommen werden. Eine Förderung durch das Land NRW für den Kauf von Flächen, zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der EU-WRRL benötigt werden ist mit bis zu 80 % möglich.</p>	Ja	Zur Kenntnis und Übernahme in die Begründung zum späteren Bebauungsplan.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Eine regelmäßige Überprüfung der Uferbereiche im Hinblick auf die Verkehrssicherungspflicht wird durchgeführt. Ebenfalls wird im Gewässer auf die Sicherung der Vorflut für den Hochwasserfall geachtet. Kleinere natürliche "Abflusshindernisse" wie Totholz werden jedoch wo möglich im Gewässer belassen um den Lebensraum ökologisch aufzuwerten.</p>		
1.2	<p>Fußweg entlang des Kemperbachs Innerhalb des optimalen Entwicklungskorridors ist in Ihrer Planung ein Fußweg vorgesehen. Dies ist mit der Nutzung der Fläche, als Fläche zur Gewässerentwicklung nach EU-WRRL nicht vereinbar, da ein Ziel der Maßnahme die Freihaltung des Entwicklungskorridors von jeglicher Nutzung ist. Da bisher kein Weg an dieser Stelle am Gewässer entlang führte greift das Verschlechterungsverbot.</p>	ja	<p>In der weiteren Planung wird von einem Fußweg entlang des Kemperbachs abgesehen.</p>
1.3	<p>Hochwassergefährdung Eine Hochwassergefährdung durch den Kemperbach besteht für das Plangebiet nicht.</p>	Kenntnisnahme	<p>Es besteht kein Entscheidungsbedarf für diese Bauleitplanung.</p>
2	<p>Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 03.12.2013 Luftbilder aus den Jahren 1939-1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundeingriffe.</p>	Kenntnisnahme	<p>Es besteht kein Entscheidungsbedarf für diese Bauleitplanung.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
3	Stadtwerke Köln vom 20.12.2013		
3.1	Gegen das städtebauliche Planungskonzept bestehen keine Bedenken. Die Versorgung der geplanten Bebauung mit Gas, Wasser und Strom kann von der RheinEnergie AG aus den vorhandenen Anlagen der Von-Quadt-Straße erfolgen.	Kenntnisnahme	Es besteht kein Entscheidungsbedarf für diese Bauleitplanung.
3.2	Eventuelle Beeinträchtigung durch Stadtbahn Seitens der Kölner Verkehrs-Betriebe AG möchten wir darauf hinweisen, dass es durch die in unmittelbarer Nähe zum Planungsraum verkehrende Stadtbahn zu Erschütterungen und Lärmemissionen kommen kann. Es muss somit ausreichender Abstand der Bebauung zur Stadtbahntrasse eingehalten werden bzw. Vorkehrungen zum Schutz vor den Emissionen getroffen werden.	Kenntnisnahme	Aufgrund der Entfernung von mindestens 150 m zwischen der Stadtbahntrasse und dem Plangebiet ist analog zur Erschütterungsuntersuchung zum Bebauungsplan-Verfahren „Kieskauler Weg“ in Köln-Merheim das Auftreten von Erschütterungen, die die Anhaltswerte der DIN 4051 erreichen oder überschreiten, ausgeschlossen. Aufgrund der Entfernung ist gemäß der städtischen Schallimmissionspläne Verkehr nicht mit relevanten Schienenverkehrslärm-Immissionen im Plangebiet zu rechnen.
4	AWB Abfallwirtschaftbetriebe Köln GmbH vom 27.10.2014 Es wird auf die Einhaltung des § 10 der Abfallsatzung der Stadt Köln hingewiesen.	Kenntnisnahme	Es besteht kein Entscheidungsbedarf für diese Bauleitplanung.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
<p>5</p> <p>5.1</p>	<p>Stadtentwässerungsbetriebe vom 24.10.2014</p> <p>s. auch Stellungnahme 1</p> <p>Abwasserentsorgung Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich der Kläranlage Stammheim außerhalb der Wasserschutzzone und entwässert in den rechtsrheinischen Hochsammler. Grundsätzlich besteht gem. § 53 Abs. 1 c Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG) die Pflicht, das gesamte auf einem Grundstück anfallende Abwasser an die Abwasserbeseitigungspflichtige, hier den Stadtentwässerungsbetrieben Köln, AöR (StEB) zu überlassen. Das betrifft sowohl das anfallende Schmutz- als auch das Niederschlagswasser Der vorhandene Abwasserkanal in der Von-Quadt-Straße kann das Abwasser des Gebietes aufnehmen. Die Erschließungswege, in denen ein Abwasserkanal vorzusehen ist, müssen min. 3.50 m breit sein und für die Fahrzeugklasse SLW 30 befahrbar ausgebaut werden.</p>	<p>ja</p> <p>ja</p>	<p>Wird im Planvollzug erfolgen.</p> <p>Der Kanal wird im Bereich der Erschließungsstraße hergestellt werden. Die Mindestanforderung an die Breite wird erfüllt.</p>
<p>5.2</p>	<p>Abstimmung bei Baumpflanzungen</p> <p>Die Standorte für eine eventuelle Baumpflanzung sind mit den StEB (TP-1) abzustimmen.</p>	<p>ja</p>	<p>Baumstandorte werden nicht binden im vorhabenbezogenen B-Plan festgesetzt. Sie sind lediglich zur Information dargestellt. Die Abstimmung erfolgt im Planvollzug.</p>
<p>5.3</p>	<p>Starkregenereignisse</p> <p>Zur Berücksichtigung von Starkregen sind geeignete Konzepte als Maßnahmen zur Risikovorsorge bereits in der Stadtentwicklung und Bauleitplanung zu integrieren. Da Kanalnetze nicht für die bei Starkregen anfallenden Wassermengen dimensioniert sind, dienen solche Konzepte der Sicherheit bei Starkregenereignissen.</p>	<p>ja</p>	<p>Wird im Planvollzug erfolgen. In der Begründung werden Aussagen zur Abwehr von Überflutungen durch Starkregenereignisse getroffen.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Berücksichtigung	Stellungnahme der Verwaltung
6	<p>Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 29.10.2014</p> <p>Zwischenzeitlich haben sich keine neuen Erkenntnisse zu Kampfmittelbelastungen für den beantragten Bereich ergeben.</p>	Kenntnisnahme	Es besteht kein Entscheidungsbedarf für diese Bauleitplanung.
7	<p>AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln vom 27.10.2014</p> <p>Bezüglich der Einrichtungen der künftigen Standplätze für Müllbehälter, wird auf die Einhaltung des § 10 der Abfallsatzung der Stadt Köln hingewiesen.</p>	Kenntnisnahme	Es besteht kein Entscheidungsbedarf für diese Bauleitplanung.
8	<p>Stadtwerke Köln vom 30.10.2014</p> <p>Die Versorgung der geplanten Bebauung mit Gas, Wasser und Strom kann von der RheinEnergie AG aus den vorhandenen Anlagen der Von-Quadt-Straße erfolgen.</p> <p>Sollte die geplante Erschließungsstraße nicht als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt werden, ist dort eine Fläche für Leitungsrecht festzusetzen.</p> <p>Die im Plangebiet vorhandenen Anschlussleitungen (Leitungen zur Versorgung der ehem. Schule) sind auf Kosten des Vorhabenträgers stillzulegen.</p> <p>Seitens der Kölner Verkehrs-Betriebe AG möchten wir darauf hinweisen, dass es durch die in unmittelbarer Nähe zum Planungsraum verkehrende Stadtbahn zu Erschütterungen und Lärmemissionen kommen kann. Es muss somit ausreichender Abstand der Bebauung zur Stadtbahntrasse eingehalten werden bzw. Vorkehrungen zum Schutz vor den Emissionen getroffen werden. Betriebliche Einschränkungen durch eventuelle spätere Forderungen der Bewohner können seitens der KVB nicht toleriert werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Nein</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Bei der Erschließungsstraße wird es sich um eine öffentliche Straßenverkehrsfläche handeln.</p> <p>Angelegenheit des Planvollzugs.</p> <p>Die S-Bahn-Linie verläuft ca. 500 m entfernt vom Plangebiet.</p>